

Geschäftsnummer:
M 1162/08



AMTSGERICHT ACHERN

BESCHLUSS vom 05.02.2009

Zwangsvollstreckungssache

G

- Gläubiger-

gegen

W

- Schuldner -

wegen Erinnerung gern. § 766 ZPO

1. Die als Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung anzusehende Beschwerde des Schuldners vom 20.11.2008 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Gartenbau Berufsgenossenschaft hat unter dem 09.05.2008 gegen den Schuldner einen Vollstreckungsauftrag über eine Restforderung von 504,64 € beim Amtsgericht eingereicht. Der Gerichtsvollzieher S schrieb den Schuldner daraufhin am 23.07.2008 an und forderte ihn auf, den geschuldeten Betrag inklusive der Gerichtsvollzieherkosten von 534,74 € innerhalb einer Woche zu begleichen. In diesem Schreiben wurde bereits angekündigt, dass der Gerichtsvollzieher im Falle

des erfolglosen Ablaufes der Frist die Zwangsvollstreckung durchführen wird. Im Falle der Nichtzahlung kündigte der Gerichtsvollzieher einen Besuch für den 07.08.2008 an. Im Falle des wiederholten Nichtantreffens wurde der Hinweis gegeben, dass die Voraussetzungen zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gegeben sind. Am 07.08.2008 zahlte der Schuldner einen Betrag von 130,47 €; der Restbetrag ist noch zur Zahlung fällig. Zuvor hatte der Gerichtsvollzieher bereits am 24.07. einen Vollstreckungsversuch durchgeführt. Unter dem 20.08.2008 wurde der Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 01.10.2008 im Gerichtsvollzieherbüro geladen. In diesem Schreiben war der Hinweis enthalten, dass in dem Termin ein Verzeichnis des Vermögens vorgelegt und an Eides statt versichert werden muss, dass alle vom Schuldner verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht werden. Im Termin vom 01.10.2008 wurde dann der Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 15.10.2008 vertagt. Der Schuldner wurde hierzu mündlich geladen. Der Schuldner hat auch das Protokoll zur eidesstattlichen Versicherung unterschrieben. Am 15.10. wurde neben dem Protokoll zur eidesstattlichen Versicherung auch ein Vermögensverzeichnis ausgefüllt. Der Schuldner beantragte eine Protokollschrift mit dem Vermögensverzeichnis. Beides wurde dem Schuldner vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben. Das Vermögensverzeichnis wurde dann am 29.10. in den Räumen des Schuldners fertig gestellt.

Am 02.11.2008 gab der Gerichtsvollzieher S die Vollstreckungsaufgaben an das Amtsgericht Achern zum dortigen Verbleib und zum Eintrag in das Schuldnerverzeichnis. Unter dem gleichen Datum benachrichtigte er den Gläubiger, dass der Schuldner beim Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung antragsgemäß abgegeben hat. Gleichzeitig wurde eine Ablichtung des Protokolls und des Vermögensverzeichnisses sowie die Vollstreckungsunterlagen übersandt.

Am 20.11.2008 legte der Schuldner in dieser Vollstreckungsangelegenheit Beschwerde beim Amtsgericht Achern ein. Zur Begründung führte er aus, dass der Gerichtsvollzieher nicht bereit sei, einen Kontoauszug mit sämtlichen vom Schuldner getätigten Zahlungen und den an die Gläubiger zugewiesenen Zahlungen zusammen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher habe nur handschriftliche Aufzeichnungen

zugeschickt, die so nicht zuzuordnen seien. Des Weiteren beschwerte er sich über die Vorgehensweise bei der Belehrung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Der Schuldner monierte, dass er durch einen Gläubiger erfahren habe, dass er die eidesstattliche Versicherung abgegeben habe. Der Schuldner bestreitet, eine entsprechende eidesstattliche Versicherung abgegeben zu haben, weder mündlich noch schriftlich. Er führt aus, dass er dem Gerichtsvollzieher gesagt habe, dass er vor der eidesstattlichen Versicherung einen Rechtsbeistand aufsuchen wolle.

Der Gerichtsvollzieher hat zu den Vorwürfen ausführlich Stellung genommen in seinen Schreiben vom 01.12.2008 und 20.01.2009.

Er bringt im Wesentlichen vor, dass er auf die Zahlungen des Schuldners per Verrechnungsscheck grundsätzlich und umgehend eine Quittung dafür erhalten habe. Die Aufstellungen seien auch nie lückenhaft oder unvollständig gewesen. Beschwerden seien bislang weder vom Schuldner noch vom Steuerberater gekommen. Er könne nicht lückenlose Aufstellungen über die Zahlungen ausarbeiten, wenn ihm der Schuldner nicht Angaben über die fraglichen Beträge und deren Zahlungs- bzw. Überweisungsdaten mache. Eine lückenlose Aufstellung über drei Jahre sei mit seinem Dienstprogramm nicht möglich. Er bietet zu diesem Punkt jedoch an, dass er eine Aufstellung fertigen könne, wenn ihm der Schuldner entsprechende Zahlungsvorgänge bzw. Abbuchungsvorgänge auf seinen Konten zu einzelnen Daten mitteile. Hinsichtlich der eidesstattlichen Versicherung führte der Gerichtsvollzieher aus, dass der Schuldner diese abgegeben habe. Des Weiteren habe er den Schuldner korrekt belehrt. Im Termin am 15.10.2008 sei mit dem Schuldner bereits fast das komplette Vermögensverzeichnis ausgefüllt worden. Eine Terminsverlegung auf den 29.10.2008 habe den Grund gehabt, dass der Schuldner absolut unvorbereitet zum Termin am 15.10.2008 erschienen sei. Die Voraussetzungen für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimme nicht der Schuldner, sondern die ZPO.

Die als Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 766 ZPO auszulegende Beschwerde ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Hinsichtlich der eidesstattlichen Versicherung ist die Sachlage so, dass der Schuldner diese am 15.10.2008 abgegeben hat und auch das entsprechende Vermögensverzeichnis mit dem Gerichtsvollzieher ausgefüllt hat. Dies geht aus dem Protokoll der eidesstattlichen Versicherung vom 15.10.2008 eindeutig hervor. Dieses Protokoll wurde vom Schuldner unterschrieben und eine entsprechende Abschrift mit dem Vermögensverzeichnis vom Schuldner beantragt. Wie der Schuldner behaupten kann, keine eidesstattliche Versicherung abgegeben zu haben, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Der Gerichtsvollzieher war auch gehalten, die Akten zum einen dem Amtsgericht Achern zur Eintragung in die Schuldnerliste zuzusenden als auch über das Ergebnis der eidesstattlichen Versicherung den Gläubiger zu informieren. Dieser Verfahrensgang ist dem Gerichtsvollzieher vorgeschrieben und daher nicht zu beanstanden.

Auch die Problematik der Übersendung von Belegen und Quittungen gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Selbstverständlich ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, entsprechende Zahlungen auch zu quittieren bzw. zu belegen, so wie er es in der vorliegenden Zwangsvollstreckungssache nach Zahlung von 130,47 € getan hat. Da gegen den Schuldner in den vergangenen Jahren jedoch zahlreiche Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig waren, ist es dem Gerichtsvollzieher nicht möglich, quasi per Knopfdruck sämtliche Zahlungen des Schuldners und die von ihm ausgestellten Belege zur Verfügung zu stellen. Nach dem Vortrag des Schuldners hat der Gerichtsvollzieher ja auch entsprechende Belege, teils handschriftlich, ihm bzw. seinem Steuerberater zukommen lassen. Wenn diese dann bestimmten Vorgängen nicht zuzuordnen sind, ist dies nicht Sache des Gerichtsvollziehers. Hier bleibt nur die Möglichkeit, nochmals in Gemeinschaftsarbeit zwischen Gerichtsvollzieher und Schuldner die einzelnen Zahlungen nachzuvollziehen. Hier bedarf jedoch der Gerichtsvollzieher der Mithilfe des Schuldners. Diese ist bislang noch nicht gewährt worden. Sie wird aber nach wie vor vom Gerichtsvollzieher angeboten. Der Schuldner sollte dieses Angebot annehmen. Anlass für eine Beanstandung gibt dieses Verhalten des Gerichtsvollziehers jedoch nicht.

Die Erinnerung war daher als unbegründet zurückzuweisen.

gez.: xxx

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:

3 T 17/09

M 1162/08

Amtsgericht Achern

18. Dezember 2009



Landgericht Baden-Baden

3. Zivilkammer

Beschluss

In Sachen

G

- Gläubigerin / Beschwerdegegnerin -

gegen

W

Schuldner

/ Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte M

wegen sofortiger Beschwerde

- 1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Achern vom 05.02.2009 (M 1162/08) wird hinsichtlich Ziff. 1 der Beschwerdebegründung (Antrag auf ordnungsgemäße Rechnungslegung) als unzulässig verworfen.
- 2. Hinsichtlich Ziff. 2 der Beschwerdebegründung (Feststellung, dass keine Eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde) wird die sofortige Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.
- 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beschwerdeführer.
- 4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 793, 567ff. ZPO statthaft.

1. Hinsichtlich des Antrages Ziff. 1 der Beschwerdebegründung vom 10.03.2009 ist jedoch das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers entfallen, so dass die sofortige Beschwerde insoweit als unzulässig zu verwerfen ist.

Mit Verfügung vom 08.10.2009 wurden dem Beschwerdeführer Kopien der Ausdrucke über seine in den Jahren 2006 bis 2008 an den Gerichtsvollzieher geleisteten Zahlungen, getrennt nach Gläubigern, übermittelt. Ziff. 1 des Antrages in der Beschwerdebegründung vom 10.03.2009 hat sich damit erledigt. Trotz entsprechender Aufforderung erfolgte eine weitere Äußerung des Schuldners bzw. seines Prozessbevollmächtigten hierzu nicht. Ein dem Institut der Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechendes Rechtsgebilde kennt die ZPO nicht (Musielak, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 793 Rn. 5), so dass die sofortige Beschwerde insoweit bereits als unzulässig zu verwerfen war.

Im Übrigen sieht die ZPO eine Pflicht des Gerichtsvollziehers zur „ordnungsgemäßen Rechnungslegung“ nicht vor. Der Schuldner hat lediglich — wie jede an dem beteiligte Person — ein Auskunftsrecht gemäß § 760 ZPO auf Einsicht in die Akten des Gerichtsvollziehers und Erteilung von Abschriften. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist hier mit der Übermittlung der Ausdrucke genüge getan.

2. Im Hinblick auf den Antrag Ziff. 2 der Beschwerdebegründung vom 10.03.2009 liegt ein Verstoß gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung nicht vor, so dass die sofortige Beschwerde insofern als unbegründet zurückzuweisen war.

Über die Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung hat der Gerichtsvollzieher ein Protokoll angefertigt, das als öffentliche Urkunde den vollen Beweis der in ihr bekundeten Tatsachen begründet, §§ 762, 418 Abs. 1 ZPO. Ein Mangel im Sinne von § 419 ZPO haftet der Urkunde nicht an: Aus ihr wird deutlich, dass die von dem Gerichtsvollzieher durchgestrichenen Bestandteile (Zahlung, Ratenzahlung, Terminbestimmung g, eidesstattliche Versicherung bereits geleistet etc.) im Termin am 15.10.2008 nicht zur Anwendung kamen und daher aus Klarstellungsgründen gestrichen wurden. Der Beweis der Unrichtigkeit der Urkunde durch den Schuldner ist darüber hinaus zwar zulässig,

- hier jedoch bereits nach dem Vorbringen des Schuldners in der Beschwerdebegründung nicht geführt. Der Schuldner ist dabei als Beteiligter des Vollstreckungsverfahrens und Beschwerdeführer nicht Zeuge, sondern Partei. Durch den als Antrag auf Parteivernehmung auszulegenden Beweis „Zeugnis des Beschwerdeführers“ in der Beschwerdebe- gründung ist der in § 418 ZPO geforderte Gegenbeweis aber nicht führbar (vgl. BGH, Urteil vom 22.06.1965, V ZR 55/64 = NJW 1965, 1714ff.). Zudem ergibt sich aus den Akten des Amtsgerichts Achern gerade das Gegenteil der vom Schuldner behaupteten Tatsachen, § 445 Abs. 2 ZPO: Denn er hat das Protokoll der Eidesstattlichen Versiche- rung genehmigt und unterschrieben. Schließlich wird das Protokoll in Anwendung der §§ 159ff. ZPO erstellt, vgl. § 185d Nr. 2 GVGA, so dass es insoweit auch Beweiskraft nach § 165 ZPO entfaltet. Der Nachweis der Fälschung des Protokolls ist auf die beschriebe- • ne Weise ebenfalls nicht zu führen.

- Die übrigen Voraussetzungen der Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 899f. ZPO sind erfüllt. Zwar war das Vermögensverzeichnis des Beschwerdeführers bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 15.10.2008 noch nicht vollständig — denn es enthält unter Ziff. 25 über das Grundvermögen nur einen Hinweis auf das Er- gänzungsblatt 11, welches auf eine Anlage verweist. Diese Anlage (Ausdruck aus dem Grundbuch Nr. 913) ist beim Gerichtsvollzieher erst am 31.10.2008 eingegangen. Das Vermögensverzeichnis ist insofern aber nicht unwirksam, da der Schuldner gemäß § 807 ZPO eine Auskunftspflicht hat und der Gläubiger gemäß § 903 ZPO ohnehin Ergän- zung hätte beantragen können. Insofern war die Vertagung des Termins und Ergänzung des Vermögensverzeichnisses ohne förmliche Ladung gemäß § 218 ZPO analog zuläs- sig, vgl. § 185h Nr. 3 GVGA. Zwar bestimmt § 185d Nr. 2 GVGA weiter, dass auf ein er- kennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis die Eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden darf. Dies macht die Abnahme derselben vorliegend jedoch nicht unwirksam: Auf einen Verstoß gegen die GVGA können die Erinnerung bzw. die Be- schwerde gemäß §§ 766, 793 ZPO nicht gestützt werden, da die Einhaltung der GVGA zwar Amtspflicht des Gerichtsvollziehers ist, sie aber als Verwaltungsvorschrift „keine weitere Außenwirkungen entfaltet (Musielak, ZPO, 7. Aufl. 2009, § 766 Rn. 22). Auf- grund der späteren Ergänzung des Vermögensverzeichnisses besteht insofern auch kein fortdauernder Verfahrensfehler. Eine Unterschrift des Schuldners unter dem Ver- zeichnis ist zwar wünschenswert, aber nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Die Verantwortung für die Richtigkeit des Verzeichnisses übernimmt der Schuldner durch die Leistung der eidesstattlichen Versicherung.

er

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

XXX

Ausgefertigt /
XXX

Geschäftsstelle des Landgerichts

